

Informationsschreiben 2

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung
2. Investmentsteuerreformgesetz 2018
3. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung durch das Sturmtief Friederike

1. Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

Wir hatten bereits in unserem Informationsschreiben November 2017 auf die Änderungen, die das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung mit sich bringt, hingewiesen. In diesem Informationsschreiben möchte ich noch einmal intensiviert auf den neu geregelten Förderbetrag für den Arbeitgeber gemäß Einkommensteuergesetz hinweisen.

Für gering verdienende Arbeitnehmer erhält der Arbeitgeber einen Förderbeitrag, wenn er einen zusätzlichen Arbeitgeberbetrag in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersvorsorge (BAV) leistet. Nach den gesetzlichen Vorgaben handelt es sich um einen Geringverdiener, wenn der laufende Arbeitslohn zum Zeitpunkt der Beitragsleistung nicht mehr als 2.200 € im Monat beträgt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn **im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 € an einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet**. Die Förderung beträgt 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbetrages, höchstens jedoch 144 € im Jahr (30 % von maximal 480 € für Arbeitgeberbeitrag). Der Arbeitgeber erhält den Förderbeitrag durch eine Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer.

Meines Erachtens gilt dies auch für die Altverträge, für die der Arbeitgeber ab sofort einen gesonderten Zuschuss leistet. Die Inanspruchnahme des Förderbetrages ist dann ab 2018 möglich.

Noch einmal hinweisen möchte ich auf die neue Möglichkeit einer **reinen Beitragszusage** ab 01.01.2018. Eine reine Beitragszusage liegt vor, wenn aufgrund eines Tarifvertrages eine Verpflichtung zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses für Beiträge an einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) besteht. Eine reine Beitragszusage minimiert die bisherigen Haftungsrisiken für den Arbeitgeber. Macht der Arbeitgeber hiervon Gebrauch, ist er verpflichtet, bei einer Entgeltumwandlung 15 % des umgewandelten Entgeltes als Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge zu zahlen, soweit durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge gespart werden.

Ab 2019 gilt die Verpflichtung zu einem Arbeitgeberzuschuss von 15 % für alle Neuzusagen für eine betriebliche Altersvorsorge in Form von Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung, welche keine reinen Beitragszusagen darstellen. Diese Regelung kann in Tarifverträgen abweichend vereinbart werden.

Ab dem Jahr 2022 gilt der Arbeitgeberzuschuss von 15 % in Höhe des umgewandelten Entgeltes; auch für sämtliche Altverträge.

Die Durchführungswege, Direktzusage und Unterstützungskasse, sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

2. Investmentsteuerreformgesetz 2018

Das Investmentsteuerreformgesetz ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Dieses soll zu einer Vereinfachung in der Besteuerung von inländischen und ausländischen Investmentfonds führen.

Bisher wurden dem Anleger die unterschiedlichen Erträge im Rahmen der Fonds bei der Ausschüttung einzeln zugewiesen. Zukünftig wird kein einzelner Ausweis der Ertragsart mehr erfolgen. Somit kann die Herkunft der Vertragsbestandteile nicht mehr nachvollzogen werden.

Ab dem 01.01.2018 müssen daher Publikumsfonds Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % auf die **laufend erzielten Erträge** entrichten. Im Gegenzug bleiben auf der Ebene des Anlegers Teile der Ausschüttung freigestellt und die Vorabpauschale sowie der Veräußerungsgewinn teilweise steuerfrei (Teilfreistellung).

Wie hoch der Freistellungssatz ist, richtet sich nach dem Fondstyp. Für Privatanleger werden bei Aktienfonds in der Regel 30 % steuerfrei gestellt, bei Mischfonds 15 % und bei Immobilienfonds 60 % bis 80 %; je nachdem ob es sich um überwiegend inländische oder ausländische Immobilien handelt. Auf Bankebene wird für den Steuerabzug grundsätzlich für alle Anleger die für Privatanleger geltende Teilfreistellung angewendet. Für betriebliche Anleger oder Körperschaften gelten jedoch höhere Teilfreistellungssätze, so dass sich hier Abweichungen ergeben können. Diese sind im Rahmen der Steuererklärung entsprechend geltend zu machen. Dies ist daher insbesondere bei Fondsanlagen im Betriebsvermögen zu beachten.

Bei nicht ausschüttenden (**thesaurierenden**) **Fonds** soll sichergestellt sein, dass der Anleger einen Mindestbetrag versteuert. Aufgrund dessen wird eine so genannte Vorabpauschale eingeführt, welche regelmäßig zu besteuern ist. Hierfür gelten die gleichen Teilfreistellungsgrundsätze wie für die Fondsausschüttungen. Die bisher versteuerte Vorabpauschale wird dann beim Verkauf vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen. Dies ist die Differenz zwischen dem Basisertrag des Fonds und der vorgenommenen Ausschüttung. Diese wird in der Regel von der depotführenden Bank errechnet.

Da die Vorabpauschale keinen Zufluss beim Anleger darstellt, wird es in Zukunft in Höhe der Abgeltungsteuer eine Belastung auf den Konten der Anleger geben. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres dem Anleger als zugeflossen und unterliegt zu diesem Zeitpunkt der Abgeltungsteuer.

Hier gilt den Fondsanteilen bei ausländischen Instituten besondere Beachtung, welche den Steuerabzug nicht vornehmen werden, da sie nicht dem Deutschen Steuerrecht unterliegen. Daher möchte ich Sie bitten, ausländische Fondsanteile unbedingt entsprechend mitzuteilen und die Unterlagen bei Erstellung der Steuererklärung beizufügen.

Hinzu kommt, dass für **Altanteile der Bestandsschutz** wegfällt. Dies bedeutet, dass diese zum 31.12.2017 als steuerlich verkauft gelten und zum 01.01.2018 als wieder angeschafft. Damit ist auch die Wertsteigerung der so genannten bestandsgeschützten Altanteile, welche vor 2009 erworben wurden, ab 2018 steuerpflichtig. Allerdings wird ein Freibetrag von insgesamt 100.000 € pro Privatanleger eingeführt, der die ab 01.01.2018 entstehenden Kursgewinne zur Milderung des aufgehobenen Bestandsschutzes mindert.

Voraussetzung für den Erhalt des Freibetrages ist jedoch, dass die bestandsgeschützten Altanteile über den 31.12.2017 gehalten werden. Der Freibetrag ist im Rahmen der jährlichen steuerlichen Veranlagung gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen.

Daher ist es erforderlich, dass Sie die Fondsunterlagen vollständig einreichen. Insbesondere müssen die Banken Altanteile kennzeichnen, da es sonst nicht möglich ist, zu ersehen, welche Fondsanteile in Ihrem Depot Alt- bzw. Neuanteile sind. Wir können sonst nicht beurteilen, ob der Freibetrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen ist oder nicht. Die Banken haben bereits erste Bescheinigungen hierzu erstellt. Bitte reichen Sie diese Unterlagen zur Erstellung der Einkommensteuererklärung mit ein.

3. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung durch das Sturmtief Friederike

Das Niedersächsische Finanzministerium und das Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt haben aufgrund der erheblich entstandenen Schäden durch das Sturmtief Friederike steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Rahmen eines steuerlichen Erlasses festgehalten, da die Beseitigung dieser Schäden bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führt.

Diese beinhalten zum einen Stundungsmöglichkeiten und den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen. Hier ist bis zum **31.05.2018** ein Antrag zu stellen. Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen beim Verlust von Buchführungsunterlagen und zur Behandlung von Versicherungsleistungen für Ertragsausfälle sowie Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden. Dies sind insbesondere Regelungen im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit sowie Vermietungseinkünfte.

Im Rahmen der Lohnsteuer gibt es Erleichterungen für betroffene Arbeitnehmer.

Auch ein Erlass von Grund- sowie Gewerbesteuer bzw. entsprechende Stundungsmöglichkeiten können in Betracht kommen.

Sollten Sie oder Ihre Arbeitnehmer hiervon betroffen sein, sprechen Sie uns bitte an.